



MIETVERTRAG

(Werbung auf der Eismaschine)

zwischen

der Stadt Burgau, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Konrad Barm, Gerichtsweg 8,
89331 Burgau

- Stadt Burgau -

und

* * * * *

- Werbepartner -

I. Mietgegenstand

1. Die Stadt Burgau ist Eigentümerin der Eisbereitungsmaschine der Städtischen Eissporthalle Burgau in der Badstraße 2 in Burgau.
2. Dem o.g. Werbepartner werden von der Stadt Burgau Werbeflächen zur Eigenwerbung auf der Eisbereitungsmaschine, ca. qm, überlassen (vgl. Anlage).

II. Mietdauer

1. Das Mietverhältnis wird auf Jahre (= Eislaufsaïsons) geschlossen. Es beginnt mit der Saison und endet nach der Saison .
2. Das Mietverhältnis wird nicht automatisch verlängert.

III. Mietentgelt

1. Die Stadt Burgau erhält für die Dauer des Mietverhältnisses ein Mietentgelt in Höhe von Euro (zzgl. 19% USt) pro Eislaufsaïson.
2. Das Mietentgelt ist jeweils zum 01. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

IV. Kosten, Material, Montage und Entfernung des Werbeträgers

1. Die Kosten für die Herstellung, Anbringung und Entfernung des Werbeträgers trägt der Werbepartner.

2. Als Werbeträger ist eine selbstklebende, wieder ablösbare Polymer-PVC-Folie (i.d.R. 7 Jahre Polymer-PVC-Folie, glänzend laminiert) zu verwenden.
3. In Absprache mit dem Werbepartner kann die Herstellung des Werbeträgers von der Stadt Burgau in Auftrag gegeben werden. Die Montage und Entfernung des Werbeträgers erfolgt ausschließlich über die Stadt Burgau.
4. Der Werbepartner gestaltet die Werbung, ggf. in Abstimmung mit dem Hersteller, eigenverantwortlich und in eigener Zuständigkeit. Die Stadt Burgau behält sich vor, die vom Werbepartner gestellte Werbung nicht anzubringen, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Der Werbepartner hat hieraus keinen Ersatzanspruch.
5. Die Stadt Burgau verpflichtet sich, den Werbepartner über etwaige Schäden der Werbung zu unterrichten. Bei Beschädigungen des Werbeträgers, z.B. durch übliche (Ab-)Nutzung oder Vandalismus, wird von der Stadt Burgau kein Ersatz geleistet. Dem Werbepartner wird aber die Möglichkeit eingeräumt, seine Werbung vor jeder Saison auf eigene Kosten zu erneuern.

V. Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind oder gegen die guten Sitten verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

VI. Sonstiges

1. Sollte aus besonderen Gründen der Betrieb der Eissporthalle ganz oder teilweise unterbunden werden oder ein Ausfall der Eisbereitmungsmaschine vorliegen, so können Ansprüche gegenüber der Stadt Burgau vom Werbepartner nicht erhoben werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen, unwirksamen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Burgau,

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister
